

An die mit Strukturverbesserungen  
betrauten Amtsstellen der Kantone

Bern, den 22. Dezember 2008

### **Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 27. November 2008
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2008 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2009 (Beilage)
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK<sup>1</sup>) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2009:

---

<sup>1</sup> Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

## 1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
HO 4/78	2.18	2.21	2.21	2.24	2.26	2.27	2.29	2.34

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte ( $AF_{\text{Basis}}$ ). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag  $t_x$  in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

## 2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
HO 5/84	1.71	1.73	1.74	1.76	1.78	1.78	1.80	1.84

## 3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

### 3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

### 3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, ist nicht mehr gültig. Für laufende Verträge (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der suissemelio (früher VSVAK, Nachfolgeorganisation der KAfM<sup>2</sup>) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAfM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005 (siehe unter [http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Ergaenzung\\_d.pdf](http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Ergaenzung_d.pdf)).

### 3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb (kulturtechnische Bauarbeiten)

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der suissemelio (früher VSVAK) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und traten am 1.01.2006 in Kraft, siehe unter:

[http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlungen\\_d%20definitiv%20VSVAK%20mit%20IGS%20vom%2012%202005.pdf](http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlungen_d%20definitiv%20VSVAK%20mit%20IGS%20vom%2012%202005.pdf).

### 3.4 Teuerung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung.

Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

<sup>2</sup> Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen

#### 4 Empfehlung über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung)

Mit diesen Empfehlungen soll der Leistungs- und Qualitätswettbewerb anstelle eines reinen Preiswettbewerbs gefördert werden. Zu diesem Zweck hat die Kommission Honorare und Submissionen der *suissemelio* (früher VSVAK) in Zusammenarbeit mit der Marktkommission der IGS die im Titel erwähnten Empfehlungen ausgearbeitet. Diese ersetzen die "Empfehlungen betreffend das Vergabeverfahren für Ingenieurarbeiten bei Gesamtmeliorationen, Ausgabe Juni 1998" von der Tarifkommission der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen herausgegeben.

Die vorliegenden Empfehlungen verpflichten die Kantone in keiner Art betreffend Honorarhöhen, sondern haben empfehlenden Charakter und stellen eine Arbeitshilfe für die Praxis zur Durchführung von Meliorationen dar. Daran interessiert sind die kantonalen Fachstellen, der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sowie die Ingenieurbüros und die ausführenden Organe der Meliorationsträgerschaften. An der Jahresversammlung der *suissemelio* (früher VSVAK) vom 4. September 2008 wurden die Empfehlungen verabschiedet. Sie sind auf der Homepage der *suissemelio* zu finden:

[http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlung%20Submissionen\\_Meliorationen\\_d\\_sig\\_2008.pdf](http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlung%20Submissionen_Meliorationen_d_sig_2008.pdf)

#### 5 Honorierung nach Zeitaufwand<sup>3</sup>

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2009 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2009 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT])							160 <sup>4</sup>
b) Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach LHO SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2009	210	180	155	132	110	100	96

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

#### 6 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2009.

#### 7 Spesenvergütung für Kommissionsarbeiten

##### 7.1 Anpassung der Regelung für die Spesenvergütung von Freierwerbenden

Die Spesenansätze der Konferenz der Amtsstellen gemäss Schreiben vom 9. März 2000, für aus der Privatwirtschaft stammende Mitglieder der Arbeitsgruppe Bonitierungsanleitung (Freierwerbende), ist nicht mehr gültig. Um aber allfällige Ungleichheiten zwischen einzelnen Vertretern in ein und derselben Arbeitsgruppe zu vermeiden, wird für Freierwerbende die nachfolgende Regelung eingeführt:

<sup>3</sup> Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

<sup>4</sup> Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

	Bemerkung	Tagespauschale Fr.	Stundenansatz Fr.
Freierwerbender	Die Höhe soll dem halben möglichen Ansatz der Kat. B gemäss KBOB entsprechen	max. 700 (+ Spesen)	max. 90 (+Spesen)

Diese Regelung entspricht den Empfehlungen der IGS.

Falls diese Regelung nicht angewendet werden könnte, wäre die Entschädigung mit einer klaren Vereinbarung zu regeln. Dazu soll vorgängig eine Offerte eingeholt werden.

## 7.2 Regelung der Spesenvergütung von Verwaltungsangestellten

Früher gab es auch eine Spesenregelung für aus der Verwaltung stammende Mitglieder von Arbeitsgruppen. Diese Regelung wird folgendermassen geändert:

- Die Spesenregelung der Konferenz der Amtsstellen vom 18. November 1991 ist nicht mehr gültig.
- Kantonale Vertreter in Arbeitsgruppen (wie z. B. suissemelio) sollen direkt von den Kantonen entschädigt werden (Beschluss 2002).

## 8 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der suissemelio im Internet veröffentlicht:  
<http://www.meliorationen.ch/d/meliorationen.html>

Freundliche Grüsse

**Suissemelio**  
**Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung**  
**Kommission Honorare und Submissionen**

Anton Stübi  
Sekretär

Beilage(n):  
- Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2009

Kopie an:  
- IGS, Sekretariat VISURA Solothurn  
- BLW Fachbereich Meliorationen